



<b>Konzeptkarte</b> <b>Handynutzung*</b> <b>* gilt auch für Smartphone, Tablet und Laptop</b>	Erstellt am: 18.02.2019	Verantwortung: Holger Blenck
	Letzte Änderung: 21.02.2019	Beschlussstatus: Eilmaßnahme SL gem. §43 NSchG
Rechtliche Grundlage: Kommentar NSchG; GALAS (s.u.)	<b>Verweis:</b> <a href="http://www.polizei-beratung.de">www.polizei-beratung.de</a> >Themen & Tipps > Gefahren im Internet > Medienkompetenz > Smartphone/Handy	
Anlage		

### Vereinbarungen und Regelungen

„Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich das Recht, ein Handy mit in die Schule zu nehmen und es während bestimmter Zeiten auch zu nutzen... Es ist jedoch als zulässig anzusehen, ein Handyverbot in begründeten Einzelfällen auszusprechen, wenn mit dem Handy nachgewiesenermaßen Missbrauch betrieben wurde. Darüber hinaus könnte per Schulordnung ein Nutzungsverbot für Handys während des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Angebote ausgesprochen werden ....“ (NSCHG Kommentar 10.Aufl. 2018, GALAS u.a., 382.)

1. Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich das Recht, ein Handy mit in die Schule zu nehmen und es während bestimmter Zeiten auch zu nutzen.
2. Wir setzen in unserem Erziehungskonzept sowie beim Schülerkodex darauf, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich selbstständig, informiert und verantwortungsvoll mit ihren Handys umgehen können und wollen. Gefahren und eine richtige Nutzung werden im Elternhaus und in der Schulgemeinschaft thematisiert.
3. Handys dürfen im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten bzw. Veranstaltungen nur nach vorausgehender Erlaubnis durch die verantwortliche Lehrkraft oder die verantwortliche pädagogische Fachkraft genutzt werden. Nicht zur Nutzung freigegebene Handys sind „unsichtbar“ und geräuschlos vom Schüler zu verwahren. Die Lehrkraft und die Fachkraft können weitergehend verlangen, dass das Handy ausgeschaltet ist. Sollte gegen eine dieser Regeln verstoßen werden, kann das Handy einschließlich der SIM-Karte bis zum Ende des Unterrichtstages eingezogen werden. Kommt das Handy zu Schaden, haftet die Schule nur bei grober Fahrlässigkeit.
4. Bei schulischen Veranstaltungen und Schulfahrten legen die verantwortlichen Lehrkräfte Handyreie Zeiten fest. Den Schülerinnen und Schülern ist täglich Gelegenheit zur Handynutzung zu geben. Selbstverpflichtungen der Schülerinnen und Schüler zum – auch teilweisen - Handyverzicht oder der von allen(!) Eltern einer Lerngruppe in der Sek-I getragene eingeschränkte Handygebrauch oder völlige Handyverzicht der Schülerinnen und Schüler sind möglich.
5. Die Schülerin bzw. der Schüler sowie deren Eltern sind für die ordnungsgemäße Nutzung der Handys verantwortlich und haben die Folgen eines Missbrauchs zu tragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lehrkräfte und die Schule keinerlei Verantwortung übernehmen. Auch die Aufbewahrung - z.B. während des Sportunterrichts - fällt in die Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern.
6. Schülerinnen und Schüler haben „die Pflicht, ihren Lehrkräften, den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie sonstigen Beteiligten des Schullebens gegenüber die notwendige Achtung und den notwendigen Respekt entgegenzubringen. Mobbingverhalten z.B. über WhatsApp ist daher unzulässig und kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach sich ziehen“ (ebenda, 386). Jegliches Cybermobbing ist dem Schulleiter mitzuteilen. Die Einschaltung der Polizei geschieht gem. Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“. (Lehrkräften ist in Niedersachsen übrigens die berufliche Verwendung von WhatsApp untersagt.)
7. Werden Handys für einzelne Unterrichtsstunden benötigt, kann unter bestimmten Umständen bei Abhandenkommen auch von der Schule Ersatz gefordert werden. Voraussetzung dafür ist eine vom gesunden Menschenverstand als sicher eingeschätzte Verwahrung der Handys durch alle Verantwortlichen.
8. Die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler werden dringend gebeten, folgende Nutzungshinweise mit ihren Kindern zu erörtern, zu vereinbaren und auf deren Einhaltung zu bestehen:
  - 1) Das unerlaubte Fotografieren oder Filmen anderer Personen sowie akustische Mitschnitte mit Handys verstoßen gegen den Datenschutz und können zur Anzeige bei der Polizei gebracht werden.
  - 2) Es wird jedem Handynutzer empfohlen, handyreie Tages- und Nachtzeiten einzuhalten.
  - 3) Hilfreich können altersangemessene, freiwillige Nutzungsregeln sein, die sich Klassen oder Jahrgänge geben.
  - 4) Vor jeglicher Handynutzung im Straßenverkehr wird ausdrücklich gewarnt.
  - 5) Es wird allen Schülerinnen, Schülern und Eltern dringend empfohlen, nur sichere und zugelassene Messengerdienste zu nutzen (Whatsapp legt beispielweise ein Mindestalter von 16 Jahren fest ...). Wir empfehlen zurzeit die kostenlose Alternative schul.cloud, die man sich aus seinem App-Store herunterladen kann. Die Anmeldung erfolgt über die Schul-E-Mail-Adresse und ein selbstgewähltes Passwort. Ein Verantwortlicher der Klasse kann aber auch alle anderen der Klasse einladen. Die App ist datenschutzkonform, Ende-zu-Ende verschlüsselt und ein Dienst unseres Stundenplanprogramms webuntis.
  - 6) Eltern helfen ihren Kindern dabei, das Handy sicherer zu machen.
  - 7) Der Gerätesperrcode, die automatische Displaysperre und die SIM/USIM-PIN stets aktiviert lassen.
  - 8) Eine Sicherheitsapp sollte unbedingt auf dem jeweiligen Gerät installiert sein. Damit lässt sich ein verloren gegangenes Gerät orten und wiederfinden. Weiterhin können damit Daten aus der Ferne gelöscht und somit ein grundlegender Schutz vor Schadsoftware erreicht werden.
  - 9) Passwörter geheim halten – auch vor besten Freunden – und regelmäßig wechseln.
  - 10) Keine Daten aus unsicheren Quellen herunterladen. Nur App-Stores seriöser Anbieter nutzen! Nicht genutzte Apps sollten deinstalliert werden.
  - 11) Das Risiko von Sicherheitslücken in den installierten Apps lässt sich durch die regelmäßige Überprüfung auf vorhandene Updates minimieren. Aber: Provider-Updates, die per SMS, MMS oder Link verschickt werden, sollten hinterfragt werden. Dahinter kann sich Schadsoftware verbergen.
  - 12) Drahtlose Schnittstellen sollten nur bei Bedarf aktiviert werden: Eine direkte Koppelung mit anderen Geräten zum Austausch von Daten, etwa über Bluetooth oder NFC, darf nur mit vertrauenswürdigen Partnern geschehen.
  - 13) Eltern sollten das Gerät Ihres Kindes regelmäßig auf Sicherheitseinstellungen überprüfen.